

Stéphanie Rostren  
Leitender Rechtsberater  
Leiter der Abteilung Recht und Beschaffung  
Exekutivdirektion

[REDACTED]

Nur per E-Mail übermittelt:

[REDACTED]

Köln,

**Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten**

Bezug: Ihre E-Mail vom 27. Februar 2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, der gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 für Dokumente im Besitz der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) gilt. Insbesondere beantragten Sie

*„Eine Übersicht über alle Airlines mit Personenverkehr, die eine Start- und/oder Landeerlaubnis innerhalb der EU haben.“*

Hiermit möchte ich Sie informieren, dass Start-/Landegenehmigungen in der EU von den Mitgliedstaaten und nicht der EASA erteilt werden. Die Agentur hat leider keinen „Überblick über alle Fluggesellschaften mit Fluggastverkehr [...], die innerhalb der EU starten oder landen dürfen“. Ihren Antrag richten Sie daher bitte ggfs. an die zuständigen nationalen Behörden.

Rein informatorisch darf ich Sie zudem auf folgenden LINK [EASA - TCO \(europa.eu\)](https://easa.europa.eu) auf der EASA-Website aufmerksam machen, unter dem Sie alle Drittlandbetreiber (TCO) finden, die von der EASA zum Betrieb in der EU zugelassen wurden. Bitte beachten Sie jedoch, dass, selbst im Falle einer solchen EASA-Zulassung, die Start-/Landegenehmigung selbst, wie oben erwähnt, weiterhin von den zuständigen nationalen Behörden erteilt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 das Recht haben, die EASA aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen, indem Sie einen Zweitantrag stellen. In diesem Fall sollten Sie Ihren mit Gründen versehenen Zweitantrag schriftlich an den Exekutivdirektor der Agentur richten. Die Frist für die Einreichung des Zweitantrags beträgt 15 Arbeitstage ab Eingang dieses Schreibens. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Zweitanträge können nicht angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stéphanie Rostren  
(E-signed)